



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZR 43/01

vom

27. November 2002

in dem Rechtsstreit

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 2002 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Hahne und die Richter Gerber, Sprick, Prof. Dr. Wagenitz und Fuchs

beschlossen:

Die Gegenvorstellungen des Beklagten gegen die Streitwertfestsetzung im Senatsbeschuß vom 25. September 2002 werden zurückgewiesen.

Gründe:

Der Beklagte hat im Berufungsverfahren hilfsweise die Aufrechnung erklärt. Das Oberlandesgericht hat dazu ausgeführt, dem Beklagten stehe kein zur Leistungsverweigerung berechtigender Gegenanspruch zu. Damit hat das Berufungsgericht nicht über ein – nicht geltend gemachtes – Zurückbehaltungsrecht, sondern über die hilfsweise aufgerechnete Gegenforderung entschieden (§ 322 Abs. 2 ZPO), so daß sich der Streitwert gemäß § 19 Abs. 3 GKG erhöht.

Hahne

Gerber

Sprick

Wagenitz

Fuchs